

## **Bekanntmachung**

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -

Kiel, 23.06.2026

**Planfeststellungsverfahren gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den  
Neubau und den Betrieb einer Energietransportleitung ETL 189 Heist – Klein  
Offenseth zum Transport von Wasserstoff**

**Hier: Duldung der Durchführung verschiedener Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 2  
EnWG in den Gemeinden Appen, Moorrege, Bokholt-Hanredder, Bevern, Bul-  
lenkuhlen, Esingen, Seeth-Ekholt, Groß Offenseth-Aspern, Klein Offenseth-  
Sparrieshop und Kölln-Reisiek**

### **Duldungsanordnung gem. § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG**

**Im o. g. Verfahren wird auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutsch-  
land Transport Services GmbH, angeordnet, dass die Eigentümerinnen und  
Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten der in Anlage 2 genannten Flurstücke  
im Zeitraum vom Tag nach der Bekanntmachung dieser Duldungsanordnung  
bis zum 31.08.2026 die Vornahme der folgenden Arbeiten zur Vorbereitung der  
Planung und der Baudurchführung durch die Antragstellerin oder von ihr  
beauftragte Unternehmen zu dulden haben:**

#### **1. Baugrunduntersuchungen**

Zur Bestimmung der bodenphysikalischen Eigenschaften auf den für den der-  
zeitigen Trassenverlauf vorgesehenen und im Bereich von Trassenalternati-  
ven möglichen Grundstücken ist die Durchführung von direkten und indirekten  
Baugrunduntersuchungen erforderlich.

Die oberflächennahen Untersuchungen (Kleinrammbohrung (KRB)) bis zu ei-  
ner Tiefe von ca. 10 Metern werden mit einem Kleingerät durchgeführt, wel-  
ches auf einem Bandlaufwerk zum Einsatzort transportiert wird.

Vorgesehen sind zudem Tiefbohrungen bis zu vereinzelt 50 m, überwiegend  
6-25 m, die mit einem größeren, auf einem Bandlaufwerk beförderten Untersu-  
chungsgerät durchgeführt werden, sowie sog. Cone Penetration Tests (CPT,  
Drucksondierungen), die der Überprüfung der Bodenbeschaffenheit in Oberflä-  
chennähe dienen.

Daneben werden an ausgewählten Punkten indirekte Baugrunduntersuchun-  
gen durch eine Drucksondierung (Cone Penetration Test (CPT)) durchgeführt.

Weitere indirekte Methoden sind die Rammsondierungen (Dynamic Probing Light DPL bzw. Rammsondierung Heavy DPH).

Die genaue Beschreibung der jeweiligen Maßnahme findet sich in **Anlage 3**.

2. **Grundwasseruntersuchung**

Für die qualifizierte Grundwasseruntersuchung ist die Einrichtung eines temporären Grundwassermesspegels mindestens für die Dauer der Baugrunduntersuchung, aller Voraussicht nach jedoch bis nach Abschluss der Bauphase notwendig.

Die genaue Beschreibung der jeweiligen Maßnahme findet sich in **Anlage 3**.

3. **Oberflächengewässerbeprobung (WP - Wasserprobe)**

Um die nahegelegenen Oberflächengewässer zu beproben erfolgt eine gerätefreie Probenahme aus dem betreffenden Gewässer. Dabei wird das Gewässer zu Fuß von einer Person der von der Vorhabenträgerin beauftragten Firma aufgesucht.

Die genaue Beschreibung der jeweiligen Maßnahme findet sich in **Anlage 3**.

4. **Bodenkundliche Kartierungen**

An allen Untersuchungspunkten erfolgen bodenkundliche Kartierungen. Hierfür werden händisch Sondierungen vorgenommen.

Die genaue Beschreibung der jeweiligen Maßnahme findet sich in **Anlage 3**.

5. **Geophysikalische Messungen (GPM)**

Entlang des geplanten Trassenverlaufs sowie an Sonderstellen werden in einem Abstand von 125 bis 250 m geophysikalische Messungen (GPM) mittels Elektroden durchgeführt, welche wenige cm in die obere Bodenschicht eingebracht werden.

Die genaue Beschreibung der jeweiligen Maßnahme findet sich in **Anlage 3**.

**Die oben unter 1. bis 5. aufgeführten Maßnahmen werden in dem Zeitraum ab Wirksamwerden der Bekanntmachung dieser Duldungsanordnung bis zum 31.08.2026 durchgeführt. Teilweise verbleiben Messeinrichtungen auch nach dem 31.08.2026 auf den Grundstücken, längstens bis nach Abschluss der Bauarbeiten. Auch dies ist zu dulden.**

**Diese Allgemeinverfügung ist wirksam mit Beginn des Tages, der auf die Bekanntmachung folgt.**

**Die Vorhabenträgerin hat die genauen Termine der Arbeiten den Eigentümerinnen und Eigentümern und ggf. den sonstigen Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke jeweils 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich, telefonisch oder persönlich mitzuteilen**

**Begründung der Duldungsanordnung:**

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) ist Vorhabenträgerin gem. §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 139 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) für das Vorhaben „Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 189“. Der Antrag auf Planfeststellung wurde noch nicht gestellt. Dies ist für die Duldungsanordnung unschädlich, da die Vorarbeiten vor allem der Vorbereitung der Planung dienen sollen. Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist als Planfeststellungsbehörde gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 EnWG für den Erlass der Duldungsanordnung zuständig. Die Wasserstoffleitung ETL 189 unterfällt der Planfeststellungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG, da sie einen Durchmesser von 900 mm und daher mehr als 300 mm hat. Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnW-ZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des MELUR zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) zuständig für die Planfeststellungen nach dem EnWG.

Zur Planung einer nachhaltigen Trasse und zur Vorbereitung der Baudurchführung des Vorhabens beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die in dieser Verfügung unter 1. bis 5. genannten Vorarbeiten durchzuführen.

Gem. § 44 Abs. 2 S. 1 EnWG ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Ihre diesbezügliche Absicht hat die Vorhabenträgerin mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Arbeiten, also fristgerecht, in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht und dies dem Amt für Planfeststellung Energie ausreichend durch Bestätigungen der bekanntmachenden Gemeinden bzw. Ämter nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 11.05.2026 hat die Vorhabenträgerin beim Amt für Planfeststellung Energie die Anordnung der Duldung der o.g. Arbeiten gem. § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG beantragt. Diesem Antrag wird hiermit entsprochen.

Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben gem. § 44 Abs. 1 EnWG zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung,

Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Duldungsanordnung liegen hier vor.

Die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen dienen der Vorbereitung der Planung und Baudurchführung des Vorhabens Neubau und Betrieb einer Wasserstofftransportleitung zwischen Heist und Klein Offenseth (ETL 189).

Die unter 1.- bis 5. genannten Vorarbeiten sind notwendig. Notwendig sind Maßnahmen, die zur Ermittlung der Planungsgrundlagen erforderlich und verhältnismäßig sind (BVerwG Beschluss v. 17.2.2020 – 4 VR 1.20). Je stärker die Maßnahmen in das Eigentum oder ein anderes Recht eingreifen, umso höher sind die Anforderungen an die Darlegung der Gründe (BVerwG Beschluss v. 13.12.2021 – 4 VR 2.21, BeckRS 2021, 39913, Rn. 21). Von notwendigen Vorarbeiten kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Geeignetheit oder Ungeeignetheit des betreffenden Geländes bereits aufgrund der vorhandenen Unterlagen und Erkenntnisse zuverlässig beurteilt werden kann (VGH BW NVwZ-RR 1994, 625 [626]). Diese Maßstäbe angelegt, sind die beantragten Maßnahmen notwendig. Sie sind erforderlich, da keine gleich geeigneten, mildereren Mittel zur Vorbereitung der Planung zur Verfügung stehen. Nur durch die beantragten Vorarbeiten können die erforderlichen bislang unbekannt Daten ermittelt werden. Für eine nachhaltige Trassenplanung sind fundierte Informationen über die Boden- und Gewässerverhältnisse unumgänglich. Die Ergebnisse liefern zudem die Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Bauweise bei der Querung von Infrastrukturen und Schutzgebieten. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für das Boden- und Grundwassermanagement sowie die finale Festlegung des Leitungsverlaufs. Nur durch sichere Kenntnis der tatsächlichen Beschaffenheit und damit der Tragfähigkeit des Untergrundes kann die Lage der Wasserstoffleitung richtig geplant werden. Für ein aussagekräftiges Monitoring der vorherrschenden Werte in Gewässern sind hydrogeologische Erkundungen unabdingbar, um die Einhaltung der Grenzeinleitwerte während der Bauphase durch die Planung von Entwässerungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Vorarbeiten sind auch verhältnismäßig. Die aus § 44 Abs. 2 S. 1 EnWG folgende Verpflichtung der Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigten, die Vorarbeiten zu dulden, stellt eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz dar (vgl. BVerwG, Beschluss v. 04.12.2020 – 4 VR 4.20). Sie führt nicht zum Entzug konkreter Eigentumspositionen, sondern schränkt lediglich die Nutzungsbefugnis am Grundstück ein. Hierbei ist trotz der hohen Schutzwürdigkeit des Eigentumsrechts die Verhältnismäßigkeit der konkret zu duldenden Maßnahmen gewahrt. Die von der hiesigen Verfügung erfassten Arbeiten beschränken sich flächenmäßig auf den erforderlichen Umfang und sind von geringer bis mittlerer Eingriffsintensität. Die im Einzelnen betroffenen Flurstücke ergeben sich aus der Anlage 2. Auch zeitlich werden die Arbeiten auf

den erforderlichen Umfang beschränkt bleiben. Der angegebene Zeitraum stellt dabei lediglich einen Zeitrahmen dar, innerhalb dessen die Arbeiten durchgeführt werden. Die genauen Termine der Arbeiten auf den jeweiligen Grundstücken werden den Betroffenen jeweils 1 Woche vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträgerin oder ihre Beauftragten mitgeteilt. Bei dem Neubau der ETL 189 handelt es sich um ein Vorhaben, das Teil des Wasserstoffkernnetzes ist und damit energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich ist. Es gehört zu dem Gesamtvorhaben Hyperlink 3. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur beginnt mit der Planung und Errichtung des Wasserstoffkernnetzes. Das Kernnetz erfüllt die im EnWG verankerten Ziele eines deutschlandweiten, ausbaufähigen, effizienten, klimafreundlichen und schnell realisierbaren Wasserstoffnetzes mit dem Zieljahr 2032. Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 EnWG liegt die Errichtung von Wasserstoffleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Um die in den von der Bundesnetzagentur bestätigten Planungen des Wasserstoffkernnetzes vorgesehene Inbetriebnahme der Leitung im Dezember 2028 zu gewährleisten, muss die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zügig erfolgen. Es überwiegt daher das Interesse durch die Vorarbeiten die Planung der Wasserstoffleitung ETL 189 voranzutreiben gegenüber den Interessen der Grundstücksberechtigten von auch untergeordneten Einwirkungen auf die Grundstücke verschont zu bleiben.

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde gem. § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Die Entscheidung nach § 44 Abs. 2 Satz 2 EnWG steht im pflichtgemäßen, intendierten Ermessen der Behörde. Danach soll die Behörde im Regelfall die Duldungsanordnung erlassen. Ein atypischer Sonderfall, der dem Erlass der Duldungsanordnung entgegensteht, ist hier nicht erkennbar. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die grundsätzliche Eilbedürftigkeit bezüglich der Leitungserstellung entfällt. Wasserstoffleitungen gelten als energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich und liegen im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Aufgrund der Vielzahl von Duldungspflichtigen ergeht die Duldungsanordnung in Form der Allgemeinverfügung gem. § 106 Abs. 2 LVwG. Einer vorherigen Anhörung bedurfte es gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 LVwG nicht, weil eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der bereits dargelegten Dringlichkeit des Vorhabens. Die ETL 189 kann den ihr zugedachten Inbetriebnahmetermin als Teil des Wasserstoffkernnetzes in 12/2028 nur einhalten, wenn der Trassenverlauf schnellstmöglich festgelegt werden kann. Die Vorhabenträgerin strebt eine Einreichung der Planfeststellungsunterlagen im 2. Quartal 2027 an. Um die Fertigstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen, müssen die Vorarbeiten bis 31.08.2026 durchgeführt sein. Die Ergebnisse aus den Baugrunduntersuchungen und Gewässerproben müssen in das Bodenschutzkonzept einfließen, welches einen elementaren Bestandteil der einzureichenden Planfeststellungsunterlagen darstellt. Als im Wasserstoffkernnetz genehmigtes Vorhaben besteht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und Vordringlichkeit für die Errichtung und den Betrieb der ETL 189. Eine vorherige

jeweils einzelne Anhörung der zahlreichen Betroffenen hätte sich daher nicht durchführen lassen, ohne dass hierdurch ein Zeitverzug entstanden wäre, der den zu erzielenden Effekt des Vorziehens der Arbeiten zunichtegemacht hätte. Es ist für die Planbarkeit der Arbeiten für die Vorhabenträgerin wichtig, dass auf allen benötigten Grundstücken eine Zugangsmöglichkeit während der jeweils angegebenen Arbeitszeiträume besteht und keine kleinteilige Unterteilung der Arbeiten je nach Fortschritt oder Absehbarkeit der Erfolglosigkeit von Vertragsverhandlungen erfolgen muss. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der sehr kurze Zeitraum zwischen der Beantragung der Duldungsanordnung und dem erforderlichen Start der Arbeiten nicht auf einer nachlässigen Zeitplanung oder zögerlichen Umsetzung der Vorhabenträgerin beruht, sondern das Wasserstoffkernnetz erst Ende Oktober 2024 durch die Bundesnetzagentur genehmigt wurde. Ab diesem Zeitpunkt konnten die Planungen der Leitung vorangetrieben werden und es ergab sich der vorgesehene Inbetriebnahmetermin für die ETL 189.

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekanntzugeben. Dies erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden und die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes für Planfeststellung Energie.

**Hinweise:**

Entstehen durch die hier genannten Vorarbeiten einer Eigentümerin, einem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Vorhabenträger hierfür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 44 Abs. 3 EnWG). Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so wird das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) die Entschädigung festsetzen. Einen entsprechenden Antrag an das MEKUN – Referat 21 - können die Betroffenen oder die Vorhabenträgerin stellen.

Diese Duldungsanordnung ersetzt nicht die für die Vorarbeiten notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Zulassungen. Diese hat die Vorhabenträgerin bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Die Vorhabenträgerin hat die Gebühren und Auslagen dieser Allgemeinverfügung zu tragen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid gegenüber der Vorhabenträgerin festgesetzt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Str. 13  
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Julia Saitner  
AfPE 1, 22.06.2026

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Flurstücksliste gesamt
- Anlage 3: Beschreibung der Vorarbeiten